

gegenüber der Suarez'schen mit höchst plausiblen Gründen dargetan wird. Das Resultat des Verfassers in der Frage nach der Dispensationsgewalt des Papstes soll noch kurz gestreift werden. P. Brümmer spricht nach dem Vorgange des heiligen Thomas dem Papste einfachhin das Recht ab, vom feierlichen Gelübde als solchem d. i. in seinem substantziellen Bestande zu dispensieren. Wenn dessen ungeachtet von der Dispensgewalt des Papstes in Theorie und Praxis die Rede ist, so kann dieselbe nur das Recht der Erhebung von Verpflichtungen in sich schließen, in dem Falle nämlich, wo dem Gelübde die *materia congrua* fehlt. Es möchte scheinen, als ob mit dieser Auffassung die Praxis des römischen Stuhles unvereinbar wäre. Mit Unrecht; denn nachweisbar wird, wie Brümmer dartut, jede Dispenserteilung von feierlichen Gelübden immer nur unter der Voraussetzung des eventuellen Wiederauflebens des Gelübdes, besser gesagt der Verpflichtungen des Gelübdes gegeben. Ein Beweis für den Fortbestand des Gelübdes. Ebensovienig kann das Dispensationsrecht des Papstes hinsichtlich der einfachen Gelübde dagegen geltend gemacht werden; denn beim einfachen Gelübde handelt es sich nur um eine *promissio de futuro*, um die Leistung künftiger Handlungen, um die Hergabe von Früchten, beim feierlichen hingegen liegt eine *promissio de praesenti* vor, eine totale und augenblickliche Hingabe der Substanz mit all ihren Kräften und Fähigkeiten, bildlich gesprochen eine Hingabe des Baumes samt den Früchten. Das Vinkulum, dem sich daher ein solcher Votant gefangen gibt, ist gleich dem der Ehe göttlichen Rechtes, sodaß sich selbst die Vösegewalt des Papstes zur Sprengung dieser Fessel als zu schwach erweisen würde. Dies einige Proben dieser höchst interessanten Ausführungen. — Einige Ungenauigkeiten und Mängel mögen im Interesse des Werkes noch angeführt werden. Qu. 3 pg. 8 ist dem Verfasser ein Irrtum unterlaufen. Die päpstliche Approbation der Congregatio Ss. Redemptoris stammt nicht erst von Pius IX. aus dem Jahre 1849, sondern bereits von Benedikt XIV. durch Breve vom 25. Februar 1749 her. Ebenso dünkt uns der Nachweis des Verfassers zu gunsten der Kommunikabilität des Privilegs „*Ordinari a quocunque* . . .“ der Redemptoristen (Qu. 234, Ann. 1) nicht stichhaltig; denn ganz abgesehen von der juridischen Tragweite der Konstitution Benedikts XIV. „*Impositi nobis*“ vom 27. Februar 1747 gehört dieses Privileg unstreitig zur Klasse der *privilegia difficilis concessionis*, wenn nicht gar der *exorbitantia*. Die Prämonstratenser haben das gleiche Privileg! Einen klassischen Beleg hierfür bietet der im Jahre 1899 mißglückte Bewerbungsverfuch der Salesianer. Cf. *Acta S. Sed.* Vol. 31, p. 721 sq. Uebrigens stützte sich das Privileg der Redemptoristen nicht, wie der Verfasser meint, auf die Konstitution Leos XII. „*Inter religiosas*“ (nicht *religiosos*), sondern auf das Dekret der Congregatio de propaganda fide vom 3. Oktober 1803. Cf. *Acta S. Sed.* loc. cit.

Wir möchten diese Besprechung nicht beschließen, ohne dem Manuale P. Brümmers die besten Empfehlungen auf seine Wege in die Oeffentlichkeit, insbesondere in die Pflanzstätten des kirchlichen Rechtsstudiums mitzugeben.

Mantern, Steiermark.

P. Hellmuth Herzsch C. Ss. R.

7) **Katholische Kirche und sittliche Persönlichkeit** von Dr.

Franz Sawicki, Professor am Klerikalseminar in Belslin. Köln 1907. Verlag und Druck von Bachem. kl. 8". S. 116. M 1.80 = K 2.16.

Der Verfasser, der erst im Vorjahre das Thema: „Wert und Würde der Persönlichkeit im Christentum“ behandelte, will mit vorliegender Publikation gleichsam eine Fortsetzung, resp. Ergänzung bieten. Zunächst bespricht Dr. Sawicki „Die Pflege der sittlichen Persönlichkeit in der Kirche — die Kirche als Lehrerin, Gnadenspenderin und Erzieherin“, — sodann findet „Das Opfer der sittlichen Persönlichkeit in der Kirche“ eine eingehende Würdigung. Bei dieser Gelegenheit widerlegt der Verfasser auch den Vorwurf der Heteronomie, Heterosoterie, der Neußerlichkeit der katholischen Sittlichkeit, sowie auch der Unterbindung der menschlichen Freiheit, Vorwürfe, die man namentlich gegenwärtig mit Vorliebe der Kirche macht.

Die Arbeit zeigt von genialer Auffassung des interessanten Themas und von großer Belesenheit des Autors. Gleichwohl dürften einige Sätze wegen ihrer

Allgemeinheit und einer gewissen Schroffheit auf Widerspruch stoßen. Auch scheint uns der Verfasser manchmal zu wenig genau zu unterscheiden zwischen Kirche und kirchlichen Personen, beziehungsweise kirchlichen Organen. So z. B. in seinen Ausführungen über die mittelalterliche Praxis der Kirche gegenüber den Häretikern (S. 63), und ihrer Stellung zu den Hegenprozessen (S. 63).

Wenn es ferner S. 100 heißt: ... „Ein Widerspruch in der kirchlichen Praxis, welche eine sittliche Disposition für den Empfang der Sakramente verlangt, scheint die Kindertaufe zu sein. Eine befriedigende Rechtfertigung derselben ist allerdings außerordentlich schwierig. Hier wird in der Tat eine sittliche Vorbereitung auf das Sakrament nicht gefordert“, so möchten wir meinen, eine befriedigende Rechtfertigung der Kindertaufe sei doch nicht so außerordentlich schwierig.

Wer einmal festhält, daß die Sakramente ex opere operato wirken bei denen, die fähig sind und keinen Obex der Gnadeneingießung haben, wird die Taufe der unmiündigen Kinder gerechtfertigt finden; denn die Taufe ist ihnen absolut notwendig zum Heile, eine aktuelle Disponierung durch die Taufe, weil sie keine persönliche Sünde haben und auch die Erbsünde nicht durch den eigenen Willen begangen worden ist, bleibt einfach unmöglich und darum auch nicht notwendig. Siehe einfach Gühr, Sakramentenlehre S 35, 3.

Mantern.

Dr. Jos. Höller.

8) **Elementi di Pedagogia Ecclesiastica generale e speciale.** Vol. I. Propedeutica von A. M. Micheletti. Rom, Tip. Artigianelli S. Giuseppe. 837 S. M. 9.60 = K 11.52.

Das Gebiet der Pädagogik bildet in der Gegenwart ein heiß umstrittenes Schlachtfeld und den Gegenstand eingehender Studien. Psychologie, Hygiene, Moral, Didaktik, Methodik und zahlreiche andere Hilfswissenschaften müssen ihre Beiträge zur Lösung der aufgeworfenen Probleme und Fragen liefern. Daß gerade in diesen so unmittelbar praktischen und in das innerste Lebensmark eingreifenden Fragen die verschiedenartigsten, einander diametral entgegengesetzten Anschauungen zum Ausdruck kommen, darf nicht wundernehmen, wenn man bedenkt, wie die moderne Philosophie — von der Verwerfung der christlichen Erziehungsprinzipien ganz abgesehen — die Grundlagen einer Verständigung wenigstens in den wesentlichen Prinzipien zerstört und den reinsten Subjektivismus zur Herrschaft gebracht hat. Der Nietzsche'sche „Uebermensch“, der allein vom „Willen zur Macht“ geleitet wird und mit seiner „Herrenmoral“ jenseits „von Gut und Böse“ und „6000 Fuß jenseits von Zeit und Mensch“ eine neue Kultur anbahnt, in der die Macht des Bösen das normierende und wirksame Prinzip geworden — er mag in dieser seiner abstoßenden Häßlichkeit als ein bloßes Phantom erscheinen, das der überreizten Phantasie eines Geisteskranken entsprungen ist: die Grundgedanken und die antichristlichen, ja geradezu antitheistischen Tendenzen dieser zukünftigen Pädagogik finden ihre wissenschaftlichen Verfechter und eifrigen Apostel. Daß nicht auch die bisher gültigen kirchlichen Prinzipien der Pädagogik von solchen modernistischen Ideen entstellt und untergraben werden könnten, dafür birgt am allerwenigsten die kirchliche Gegenwart, die auf allen Seiten gegen das Eindringen falscher Reformbestrebungen und gegen eine Verdrängung des Supernaturalismus Stellung zu nehmen hat. Es ist darum höchst zeitgemäß, auf dem Gebiete der kirchlichen Erziehungskunde sich umzusehen nach soliden Werken, die orientieren, aufklären und einen sicheren Weg zeigen in einer Disziplin, die von altersher als die ars artium bezeichnet wurde. Obwohl nun die pädagogische Literatur durchaus nicht arm ist an sehr brauchbaren und ausführlichen Werken, so weist doch speziell die Instituts- und Konviktpädagogik bisher keine Überfülle auf; insbesondere die gerade in unserer Zeit aktuelle Frage nach der Erziehung des Klerus in Seminarien entbehrt bis zur Stunde einer entsprechenden Würdigung ihrer so hochbedeutsamen pädagogischen Seite. Wir begrüßen es daher mit aufrichtiger Freude, daß ein so berufener Fachmann, wie Micheletti, seit 6 Jahren Professor der Pedagogia Ecclesiastica an dem von Leo XIII. ins Leben gerufenen Collegio Leoniano